

Allgemeine Liefer – und Leistungsbedingungen
Zeppelin Systems GmbH – Graf-Zeppelin-Platz 1 – 88045 Friedrichshafen, Deutschland

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen („ALB“). Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Zeppelin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Zeppelin dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in Zeppelins Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich bei Zeppelin abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

Zeppelins Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Bestellung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Zeppelin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei Zeppelin anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch

Auslieferung der Lieferungen und Ausführung der Leistungen an den Kunden erklärt werden.

3. Preise

a. Die Preise basieren ausschließlich auf den im Angebot aufgeführten Auslegungsparametern. Einzelpreise gelten ausschließlich im Gesamtpaket. Das Vorgenannte gilt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

b. Mangels besonderer Vereinbarung sind alle Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen.

c. Bei Zahlungsverzug ist Zeppelin berechtigt – unbeschadet weiterer Rechte – die Durchführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten vorläufig einzustellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

d. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass Zeppelins Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so ist Zeppelin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Zeppelin den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

e. Das Recht des Kunden, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht ihm nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche (i.) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder (ii.) nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind oder (iii.) in einem gegenseitigen Verhältnis zu Zeppelins Forderung stehen.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

a. Soweit durch Incoterms® nicht anderweitig geregelt, geht nach Verlassen des Werks die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden über, selbst wenn Teillieferungen erfolgen oder der Versand durch Zeppelin erfolgt.

b. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

c. Die Liefer- und Leistungszeit (im Folgenden „Lieferzeit“) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung ist vorbehaltlich der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder die Leistung einer Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit Zeppelin die Verzögerung zu vertreten hat.

d. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Zeppelin so bald als möglich mit.

e. Die Lieferzeit für Lieferungen ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist.

f. Werden der Versand bzw. die Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Im Falle des Annahmeverzugs wird der Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden (ein-)gelagert. Zeppelin haftet ab Versandbereitschaft oder Meldung der Abnahmebereitschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Den Parteien steht es frei, einen Verwahrungsvertrag über den Liefergegenstand abzuschließen.

g. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Entsteht dem Kunden durch einer allein von Zeppelin verschuldeten Verzögerung der Lieferungen und Leistungen ein Schaden, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens geltend machen. Die

Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Wert der Lieferungen und Leistungen), insgesamt jedoch höchstens 5% des Werts der verspäteten Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzug sind vorbehaltlich der Regelungen in Art. 9 ausdrücklich ausgeschlossen. Zeppelin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Schadenspauschale entstanden ist.

h. Die Rechte des Kunden gem. Art. 9 und Zeppelins gesetzliche Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Abnahme

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, erfolgt diese zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb angemessener Frist nach Meldung durch Zeppelin über die Abnahmebereitschaft.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die Zeppelin nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit dem vereinbarten Abnahmetermin oder der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Hat der Kunde oder ein Dritter die Lieferungen und Leistungen in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme als erfolgt. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung als erfolgt. Die Abnahme gilt nicht nach den vorstehenden Bestimmungen als erfolgt, wenn der Kunde rechtmäßig die Abnahme vor Ablauf der jeweiligen Frist ausdrücklich verweigert hat.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Zeppelin gegen den Kunden aus dem Vertrag behält sich Zeppelin das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.

Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand darf vor vollständiger

Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Zeppelin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Zeppelin gehörenden Liefergegenstände erfolgen.

7. Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen und an deren Konzeption, wie auch an sämtlicher/n zugehörigen Software und Dokumentationen, gehört Zeppelin bzw. den betreffenden Subunternehmern bzw. Unterlieferanten von Zeppelin.

8. Gewährleistung

a. Zeppelin gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Datum der Lieferung oder - wenn vereinbart - mit Inbetriebnahme. Die Gewährleistung endet jedoch spätestens 18 Monate ab dem Datum der Lieferung oder der Meldung der Versandbereitschaft, je nachdem, welche Voraussetzung zuerst eintritt.

b. Zeppelin tauscht oder repariert nach eigenem Ermessen die mangelhaften Teile, darüberhinausgehende Ansprüche für etwaige Mängelbehebungsverpflichtungen bestehen nicht. Die Spätestfrist für die Geltendmachung aller Gewährleistungen unter Einschluss ausgetauschter oder reparierter Teile endet spätestens 24 Monate nach dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft, sofern nicht bereits zuvor die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Art. 9a i) und ii) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

c. Zeppelin haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der

Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Zeppelin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Zeppelins Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

d. Eine Haftung für Mängel, die kundenseitig erzeugt wurden und Zeppelin nicht zugeordnet werden können, ist ausgeschlossen. Dies wird vermutet, wenn der Liefergegenstand nicht gemäß Zeppelins Vorschriften und Anweisungen betrieben wird; der Kunde es versäumt, die Lieferungen und Leistungen von qualifiziertem und geschultem Personal und/oder gemäß Zeppelins Betriebs- und Wartungsvorschriften zu warten; die Lieferungen und Leistungen mit ungeeigneten Betriebsmitteln betrieben werden; bei unsachgemäßer Reparatur durch den Kunden oder Dritte.

Keine Mangelhaftung begründet ein nach Alter, Laufleistung und Qualitätsstufe gewöhnlicher Verschleiß.

9. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

a. Für Pflichtverletzungen haftet Zeppelin - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- (i.) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- (ii.) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- (iii.) bei Mängeln, die Zeppelin arglistig verschwiegen hat,
- (iv.) im Rahmen einer Garantiezusage,
- (v.) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Zeppelin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

c. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

Zeppelin haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches Zeppelin nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere behördliche Maßnahmen inklusive etwaiger Verschärfungen, Verzögerungen bei der Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemie, Pandemie, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, Mangel an Arbeitskräften, Energie und/oder Rohstoffen, Diebstahl, Explosionen, Embargo.

Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige und/oder nicht rechtzeitige Belieferung Zeppelins durch seine Lieferanten, wenn Zeppelin diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder unmittelbar danach mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt auch dann, wenn Zeppelin das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließt.

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von im ersten Absatz des Art. 10 genannten Ereignisses behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer des im ersten Absatz des Art. 10 genannten Ereignisses und für die Dauer der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt. Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst. Sollte die Verzögerung

oder Reduzierung der vertraglichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen anhalten, werden die Parteien über die weitere Vorgangsweise beraten und versuchen eine Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen zu erreichen. Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 180 aufeinander folgende Tage oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12 Monats-Periode überschreitet, dann sind sowohl der Kunde als auch Zeppelin berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Aufgrund von Pflichtverletzungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrecht und werden aufgerechnet.

11. Gesetze, Integrität

Sollte nach Vertragsschluss eine Änderung einschlägiger Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Satzungen und/oder technischer Standards erfolgen, ist Zeppelin zur Anpassung der Lieferzeit und Geltendmachung der durch die Änderung entstandenen Kosten berechtigt.

Die Parteien verpflichten sich hiermit, sämtliche notwendigen Schritte zur Verhinderung von Korruption, Geldwäsche und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu unternehmen. Ein Verstoß hiergegen kann dazu führen, dass Zeppelin den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigt.

Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Zeppelins Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

12. Steuern

Dem Kunden fallen die Abgaben, Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art zur Last und diese sind nicht im Vertragspreis und alle sonstigen an Zeppelin zu zahlenden Beträge enthalten. Dies gilt nicht für Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne von Zeppelin festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen geltenden INCOTERMS-Klausel von Zeppelin zu tragen sind.

Wenn Zeppelin im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen und/oder mit dem Vertrag selbst von Behörden des Landes, in dem die Lieferungen und Leistungen installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der Kunde Zeppelin alle diesbezüglichen Beträge gegen Nachweis zu erstatten.

Der Kunde unterstützt, sofern notwendig, Zeppelin bei der Geltendmachung von Begünstigungen durch Steuerabkommen im Land der Projektausführung. Die Parteien stellen sich auf Nachfrage sämtliche notwendigen Dokumente (Ansässigkeitsbescheinigung, Vertragsvereinbarung, Betriebsstätten-Registrierungszertifikat) für die Anwendung des Steuerabkommens zur Verfügung.

Wenn der Kunde nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an Zeppelin zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der Kunde den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der bei Zeppelin eingehende Nettobetrag dem Vertragspreis ohne solche Abzüge entspricht. Der Kunde stellt Zeppelin einen Nachweis darüber aus, dass er vorgenannte Zahlungen geleistet hat.

13. Geheimhaltung

Die Parteien halten die Einzelheiten des Vertrages und alle im Zusammenhang mit dem

Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen geheim, und keine der Parteien darf solche Einzelheiten oder Informationen (außer, soweit dies für die Zwecke des Vertrages erforderlich ist) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei veröffentlichen oder weitergeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt in der Regel nach 10 Jahren, es sei denn die Parteien haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt aber in jedem Fall, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verstoß gegen die Klausel allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

14. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in der ALB eine Regelungslücke zeigen, so bleiben sie im Übrigen wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen.

Der vorhergehende Satz gilt auch entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

15. Schriftformklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser ALB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Nebenabreden sind nicht getroffen.

16. Besondere Bestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, termingerecht angemessene Arbeitsbedingungen sowie die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Lieferungen und Leistungen zu schaffen.

Durch den Kunden verursachte Verspätungen berechtigen Zeppelin zu einer Anpassung der Lieferzeit und zur Geltendmachung der dadurch entstandenen Kosten.

Der Kunde stellt auf eigene Kosten qualifiziertes Fach- und Hilfspersonal bereit. Zeppelin ist berechtigt, nicht geeignetes Personal zurückzuweisen und/oder die Auswechslung auf Kosten des Kunden zu verlangen. Zeppelin übernimmt keine Haftung für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten des vom Kunden gestellten Fach- und Hilfspersonal.

Die zur Durchführung der Montage

notwendigen behördlichen Genehmigungen, Produktionsmaterialien und Hilfsstoffe, wie Gas, Wasser, Strom usw. sowie Hebezeuge und Transportvorrichtungen (soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart) hat der Kunde kostenlos bereitzustellen. Von Zeppelin zur Durchführung der Leistung an Ort und Stelle zu beschaffendes Material wird gemäß Aufwand berechnet.

17. Schiedsgericht und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht von Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).